

Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ ist in den Fällen der §§ 134 b, 134 f, 134 g das Landratsamt des Bezirke, in den Fällen der §§ 138 a, 139 der Gewerbeinspektor, in allen übrigen Fällen der Gemeindevorstand zu verstehen.

In Ziffer 4 wird hinter: § 120 d Abs. 1 „§ 137 a Abs. 3 und 4“, in Ziffer 8 hinter: § 120 d Abs. 4 „§ 137 a Abs. 4“ eingefügt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Dierstein, den 25. April 1910.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudersiel.